

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

XX. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Einführung neuer Gebühren-Nummern für Amtshandlungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) seitens des Bundes. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Fernstraßen-Bundesamt für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes nach Maßgabe der StVO zuständig. Nach § 44a Absatz 3 StVO kann das Fernstraßen-Bundesamt diese straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben auf die aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG) beliehene Gesellschaft privaten Rechts übertragen. Hiervon hat das Fernstraßen-Bundesamt Gebrauch gemacht und die Autobahn GmbH des Bundes entsprechend mit straßenverkehrsrechtlichen Befugnissen beliehen. Zu diesen straßenverkehrsrechtlichen Befugnissen zählen auch die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 StVO für Veranstaltungen, die ausschließlich auf Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfinden (§ 44a Absatz 1 Satz 3 StVO), die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2a StVO, bis auf die Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 2a Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 bis 5 StVO, die das Fernstraßen-Bundesamt nicht der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft übertragen hat, sowie Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen. Für diese Amtshandlung werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebühren erhoben. Bisher bestehen entsprechende Gebühren-Tatbestände jedoch nur für die Straßenverkehrsbehörden der Länder. Daher ist eine Änderung der GebOSt angezeigt, so dass auf Grundlage eigener Gebühren-Nummern der Bund für die vorgenannten Amtshandlungen Gebühren erheben kann.

B. Lösung

Änderung der GebOSt und Einfügung neuer Gebühren-Nummern im 1. Abschnitt „Gebühren des Bundes“.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Umstellungsaufwand

Keine.

E. Umstellungsaufwand

E.1 Umstellungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Umstellungsaufwand.

E.2 Umstellungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Umstellungsaufwand.

E.3 Umstellungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Gebührenzahlungen der Antragsteller betragen zwischen 10,20 und 2.301,00 Euro.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

XX. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom ...

Auf Grund des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Im 1. Abschnitt „Gebühren des Bundes“ wird dem Unterabschnitt A folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Maßnahmen des Fernstraßen-Bundesamts oder der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts

183

Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über

10,20 bis 767,00

Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen

184	Entscheidung über eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO für Veranstaltungen, die ausschließlich auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfinden (§ 44a Abs. 1 Satz 3 StVO)	10,20 bis 767,00
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2.301,00
185	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person nach § 46 Absatz 2a StVO	10,20 bis 767,00
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.“	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Einführung eigener Gebühren-Nummern für Amtshandlungen nach der StVO seitens des Bundes. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Fernstraßen-Bundesamt für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes nach Maßgabe der StVO zuständig. Nach § 44a Absatz 3 StVO kann das Fernstraßen-Bundesamt diese straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben auf die aufgrund des InfrGG beliehene Gesellschaft privaten Rechts übertragen. Hiervon hat das Fernstraßen-Bundesamt Gebrauch gemacht und die Autobahn GmbH des Bundes entsprechend mit straßenverkehrsrechtlichen Befugnissen beliehen. Zu diesen straßenverkehrsrechtlichen Befugnissen zählen auch die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 StVO für Veranstaltungen, die ausschließlich auf Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfinden (§ 44a Absatz 1 Satz 3 StVO), die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2a StVO, bis auf die Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 2a Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 bis 5 StVO, die das Fernstraßen-Bundesamt nicht der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft übertragen hat, sowie Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen. Für diese Amtshandlung werden nach der GebOSt Gebühren erhoben. Bisher bestehen entsprechende Gebühren-Tatbestände jedoch nur für die Straßenverkehrsbehörden der Länder. Daher ist eine Änderung der GebOSt angezeigt, so dass auf der Grundlage eigener Gebühren-Nummern der Bund für die vorgenannten Amtshandlungen Gebühren erheben kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wird die erforderliche Regelung geschaffen, damit der Bund für Amtshandlungen nach der StVO Gebühren auf Grundlage eigener Gebühren-Nummern erheben kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

2. Haushaltsausgaben ohne Umstellungsaufwand

Keine.

3. Umstellungsaufwand

a) Umstellungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Umstellungsaufwand.

b) Umstellungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Umstellungsaufwand.

c) Umstellungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Umstellungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Die Gebührenzahlungen der Antragsteller betragen zwischen 10,20 und 2.301,00 Euro.

5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

(Einfügung Unterabschnitt A Nummer 9, Gebühren-Nummern 183 bis 185)

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes gemäß § 44a Absatz 3 StVO i. V. m. § 4 Absatz 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes zuständig. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO, wenn die Veranstaltung ausschließlich auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfindet, sowie die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2a StVO, bis auf die Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 2a Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 bis 5 StVO und Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen. Die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 2a Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 bis 5 StVO obliegt seit dem 1. Januar 2021 dem Fernstraßen-Bundesamt, da diese Zuständigkeit nicht auf die Autobahn GmbH des Bundes übertragen wurde. Diese Aufgaben wurden vor dem 1. Januar 2021 von den Straßenverkehrsbehörden der Länder ausgeführt.

Für die vorgenannten Amtshandlungen stehen dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes derzeit noch keine eigenen Gebühren-Nummern zur Verfügung. Mit der Änderung sollen dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes daher eine Gebührenerhebung auf der Grundlage eigener Gebühren-Nummern ermöglicht werden.

In der Gebührenhöhe wird die gleiche Gebührenspanse angesetzt wie auch bei den entsprechenden Gebühren-Nummern 261, 263 und 264 im 2. Abschnitt „Gebühren der Behörden im Landesbereich“, da die Aufgaben vor dem 1. Januar 2021 bereits von den Straßenverkehrsbehörden der Länder ausgeführt wurden und – mit Ausnahme der geänderten Zuständigkeit – weitere Verfahrensänderungen nicht erfolgten. Daher ist der gleiche Arbeitsaufwand wie zuvor zu erwarten. Ferner soll im Sinne der Gleichbehandlung bei identischen Gebührentatbeständen von unterschiedlichen Gebühren auf Bundes- und Landesebene innerhalb der Gebührenordnung abgesehen werden. Die bisherigen Gebührentatbestände Nummern 261 ff. bleiben bestehen, da die Länder diese für die weiterhin in ihrer Zuständigkeit liegenden Verkehrsbereiche benötigen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2021. Da die Aufgaben vor dem 1. Januar 2021 von den Straßenverkehrsbehörden der Länder ausgeführt und entsprechende Gebühren erhoben worden sind, musste auch bei einer nach der Zuständigkeitsübertragung erfolgten Antragstellung mit einer Gebührenerhebung und einer ausdrücklichen Regelung zur Gebührenerhebung auf der Grundlage gesonderter Gebühren-Nummern gerechnet werden.

ENTWURF